

## **Steuerhinterziehung – Inventaraufnahme im Todesfall (am Beispiel des Kantons Zürich)**

### **Inhalt**

Einleitung

Inventarpflicht

Gegenstand des Inventars

Sicherung der Inventaraufnahme

Mitwirkungspflichten

Auskunfts- und Bescheinigungspflicht

Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im  
Inventarverfahren

Steuerhinterziehung: Vereinfachte Nachbesteuerung ehrlicher Erben und  
einmaliger Straferlass bei Selbstanzeige („kleine“ Steueramnestie)

Vollmachten und Verfügungen

Einsetzung als Willensvollstrecker

Gemeinschaftskonto (Konto auf zwei Namen)

Die Vollmachten und ihr Zweck

- Ablebensvollmacht
- Bank- und Postvollmacht
- Patientenverfügung
- Steuervollmacht
- Vorsorgevollmacht

**Steuerhinterziehung Inventaraufnahme im Todesfall  
(am Beispiel des Kantons Zürich)**

seite 2

Bevor die zuständige Behörde ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einleiten kann, muss sie erst in der Lage sein zu erkennen, dass überhaupt eine Steuerübertretung vorliegen könnte. Dies geschieht wie folgt:

20 Prozent aller Verfahren wegen Steuerhinterziehung sind auf Intuition und Aufmerksamkeit des Steuerkommissärs zurückzuführen bzw. finden ihren Grund in irgendwelchen Umständen, welche der Steuerbehörde zur Kenntnis gelangen.

30 Prozent aller Verfahren sind auf amtliche Meldungen zurückzuführen, die der zuständigen Steuerbehörde durch Mitteilungen anderer Steuerkommissäre und steueramtliche Revisionen zugehen. Meldungen anderer kantonaler Steuerverwaltungen und der Eidg. Steuerverwaltung ergeben sich regelmässig aufgrund des institutionalisierten Meldewesens.

20 Prozent aller Verfahren werden durch den Steuerpflichtigen im Rahmen einer Selbstanzeige ausgelöst. Wert beinhaltet auch die Deklaration von in der Vergangenheit (bewusst oder unbewusst) nicht gemeldeten Werten.

2 Prozent aller Verfahren sind durchschnittlich auf Denunziation zurückzuführen.

ca. 30 Prozent aller Verfahren finden ihren Ursprung bei Inventaraufnahmen im Todesfall. Sinn und Zweck der Inventaraufnahmen ist es denn auch (u.a.), Grundlage für die Feststellung allfälliger Steuerhinterziehungen durch den Erblasser aufzudecken.

## **Inventarpflicht**

seite 3

Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird in der Regel innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen. Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist. (Art. 163 Steuergesetz des Kantons Zürich; stellvertretend auch für übrige Kantone).

Das Steuerinventar bezweckt, das am Todestag vorhandene Vermögen des Erblassers möglichst rasch *vor Ort und Stelle* festzustellen, zu sichern und zu bewerten. Es dient dabei nur steuerlichen Zwecken (im Vergleich zum zivilrechtlichen Inventar). und erfüllt deshalb nicht die gleichen Funktionen wie ein zivilrechtliches Inventar, welches der vorläufigen Sicherung der Ansprüche der Erben dient. Der Inventarpflicht unterliegt jeder Steuerpflichtige. Es ist deshalb bei allen Todesfällen - wo Vermögen vorhanden ist - ein Steuerinventar aufzunehmen.

## Gegenstand des Inventars

seite 4

In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen. Tatsachen, die für die Einschätzung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt. (Art. 164 Steuergesetz des Kantons Zürich; stellvertretend auch für übrige Kantone).

Das Inventar muss *alle* Vermögenswerte, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie sich befinden, und alle Schulden enthalten. Bei Zweifel, ob ein Vermögenswert zum Vermögen des Verstorbenen gehört, sind solche Vermögenswerte trotzdem – aber gesondert – im Inventar aufzuführen. Unter den Schulden sind auch Marchzinsen, durch den Tod entstandene Zahlungsverpflichtungen, bis zum Tod entstandene Betreuungskosten, Grabunterhalts- und Willensvollstreckerkosten, die Unterhaltsansprüche der Erben als Hausgenossen sowie allf. Lidlohnansprüche aufzunehmen. Schliesslich sind im Inventar die güter- und erbrechtlichen Verhältnisse festzuhalten.

## Sicherung der Inventaraufnahme

Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen. Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen. Diese Massnahme kann auch das kantonale Steueramt ergreifen. (Art. 165 Steuergesetz des Kantons Zürich; stellvertretend auch für übrige Kantone).

Todesfälle werden dem zuständigen Steueramt meist innert 48 Stunden gemeldet. Bereits das Zivilstandsamt orientiert die anmeldende Person über das Inventarisationsverfahren. Aufgrund der vorhandenen Steuerakten des Verschiedenen wird entschieden, ob eine Inventaraufnahme oder ein schriftliches Verfahren stattfindet.

Falls eine Inventaraufnahme und kein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, zeigt das zuständige Steueramt dies unter Bekanntgabe des Zeitpunkts dieser Inventaraufnahme unverzüglich den Erben an. Gleichzeitig ergeht an die Erben die Aufforderung, an der Inventaraufnahme mitzuwirken. Das Inventar ist in der Regel innert vierzehn Tagen nach dem Todestag aufzunehmen (Ordnungsvorschrift).

Die Inventaraufnahme ist ein Feststellungs- und Kontrollmittel, welches eine Tätigkeit des Steueramtes als Inventarbehörde an Ort und Stelle voraussetzt. Von Sonderfällen abgesehen ist in allen anderen Fällen die Inventaraufnahme durch die Inventarbehörde selbständig durchzuführen. Dies hat durch Besichtigung der vom Erblasser bewohnten Räume, durch Öffnung der von ihm benutzten Behältnisse und durch Mitnahme aller Schriftstücke, aus denen sich Anhaltspunkte auf Vermögenswerte ergeben, zu geschehen.

## Sicherung der Inventaraufnahme (Fortsetzung)

seite 6

Die Inventaraufnahme verlangt ein aktives Verhalten seitens des Steueramtes

(oftmals geschieht dies auch durch eine „eher“ liberale und zurückhaltende Praxis durch das Steueramt). Die mit der Inventaraufnahme beauftragten Beamten haben das Inventar aber grundsätzlich selbst aufzunehmen und sich auch selbst vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Vor allem Schulden sind mittels Belegen nachzuweisen.

Anstelle der Inventaraufnahme kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch bloss ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn nur sehr bescheidene Vermögenswerte und kein Grundeigentum vorhanden sind.

Wird eine Inventaraufnahme (und kein schriftliches Verfahren) durchgeführt, zeigt das Steueramt den Zeitpunkt unverzüglich den Erben an. Gleichzeitig werden diese aufgefordert, an der Inventaraufnahme mitzuwirken. Den Erben und dem Willensvollstrecker wird mitgeteilt, dass ohne Zustimmung des Steueramtes als Inventarisationsbehörde vor der Inventaraufnahme nicht über das zu inventierende Vermögen verfügt werden darf. Dieses Verfügungsverbot wirkt gegenüber Erben und Dritten (Willensvollstrecker, Banken, Treuhänder, Angestellte des Erblassers u.a.), die über das Vermögen des Erblassers verfügen könn(t)en.

Das Verfügungsverbot entfällt mit Abschluss der Inventaraufnahme.

Eine im Gesetz vorgesehene Siegelung kommt eher selten vor. In solchen Fällen erfolgt die Siegelung meist bereits vorgängig durch die Polizei oder Vormundschaftsbehörde. Falls die Inventarbehörde aber in der Ausübung ihrer Befugnisse gehindert wird, so kann die Inventaraufnahme durch unverzügliche Siegelung sichergestellt werden.

## **Mitwirkungspflichten**

Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet

a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;

b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;

c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekannt geben.

Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

(Art. 166 Steuergesetz des Kantons Zürich; stellvertretend auch für übrige Kantone).

## **Mitwirkungspflichten (Fortsetzung)**

Betreffend Auskunft- und Bescheinigungspflicht von Vermögensverwaltern und Schuldnern des Erblassers siehe nächstes Kapitel (Auskunfts- u. Bescheinigungspflicht).

seite 8

Probleme können besonders dann entstehen, wenn ein Berufsgeheimnis geltend gemacht wird. Soweit ein solches des Erblassers vorliegt, kann dieses im Inventarverfahren nicht weitergehen als bei der Einschätzung des Erblassers. Die Erben sind deshalb trotz eines Berufsgeheimnisses des Erblassers verpflichtet, Tresore (auch Banktresore) zu öffnen, zu welchen der Verstorbene Zutritt hatte oder Depots bekannt zu geben, über welche der Erblasser verfügt(e). Diese Auskünfte hätte auch der Erblasser selbst erteilen müssen.

Der gleiche Grundsatz gilt auch, wenn Erben, gesetzliche Vertreter von solchen, der Erbschaftsverwalter oder der Willensvollstrecker ein eigenes Berufsgeheimnis geltend machen können. Der als Willensvollstrecker eingesetzte Rechtsanwalt kann sich im Inventarisationsverfahren nicht auf sein Berufsgeheimnis berufen. Er ist gegenüber der Behörde zur Auskunft verpflichtet. Diese Auskunftspflicht bezieht sich aber nur auf Feststellungen, die der Betreffende als Willensvollstrecker macht oder machen könnte. Tatsachen von denen der Betreffende als Anwalt des Erblassers Kenntnis erhalten hat, fallen weiterhin unter das Berufsgeheimnis. Mit der Nichtannahme bzw. vorzeitigen Niederlegung des Mandats (als Willensvollstrecker) kann sich der Anwalt seiner Verpflichtung zur Offenlegung (von un versteuerten Vermögenswerten) entziehen.

## **Auskunfts- und Bescheinigungspflicht**

seite 9

Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen. Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen. (Art. 167 Steuergesetz des Kantons Zürich; stellvertretend auch für übrige Kantone).

Gemäss dieser Vorschrift sind auch Dritte im Inventarisationsverfahren wie im Einschätzungsverfahren auskunfts- und bescheinigungspflichtig. Es handelt sich dabei um Verwalter oder Aufbewahrer von Vermögen sowie um Schuldner des Erblassers (aber auch um Treuhänder, Versicherer, Arbeitgeber). Die Mitwirkungspflicht solcher Dritter ist in zeitlicher Hinsicht einzugrenzen. In der Regel unterstehen dieser Pflicht vielmehr nur diejenigen Personen, die im letzten Lebensjahr des Erblassers dessen Vermögensverwalter oder Schuldner gewesen sind.

Eine solche Mitwirkungspflicht ist umfassend, muss jedoch verhältnismässig und somit für die Ermittlung des Inventarvermögens geeignet und notwendig sowie für den Mitwirkungspflichtigen selbst zumutbar sein.

## Auskunfts- und Bescheinigungspflicht (Fortsetzung)

seite 10

Die Bescheinigungspflicht der Vermögensverwalter und Schuldner (aber auch Treuhänder, Versicherer, Arbeitgeber) besteht in erster Linie direkt gegenüber den Erben und wird in der Regel im Rahmen des Inventarisationsverfahrens durch das Erstellen von schriftlichen Bescheinigungen und Übergabe derselben an die Erben erfüllt. Nebst dem sind Vermögensverwalter und Schuldner (aber auch Treuhänder, Versicherer, Arbeitgeber) im Rahmen des Inventarisationsverfahrens auskunftspflichtig.

Während Berufsgeheimnisse des Erblassers, eines Erben, gesetzlichen Vertreters von Erben, Erbschaftsverwalters und Willensvollstreckers praktisch ohne Bedeutung sind, bleiben die Berufsgeheimnisse Dritter (Banken, Anwälte usw.) auch nach dem Tod des Erblassers bestehen.

## **Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren**

seite 11

Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft. Die Busse beträgt bis zu CHF 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 50'000. Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar. (Art. 238 Steuergesetz des Kantons Zürich; stellvertretend auch für übrige Kantone).

Mit der Vorenthaltung von Nachlasswerten gefährdet der Täter namentlich die Kontrollfunktion des Inventars bei der Bekämpfung von bei solchen Gelegenheiten häufig aufgedeckten Steuerhinterziehungen (ca. 30 Prozent aller Verfahren wegen Steuerhinterziehung finden ihren Ursprung bei Inventaraufnahmen im Todesfall. Sinn und Zweck der Inventaraufnahmen ist es denn auch, Grundlage für die Feststellung allfälliger Steuerhinterziehungen durch den Erblasser aufzudecken).

Als Täter kommen in Betracht die gesetzlichen und eingesetzten Erben sowie die Willensvollstrecker, die gesetzlichen Erbenvertreter und die amtlichen Vertreter von Erbengemeinschaften. Nicht in Betracht kommen die lediglich auftragsrechtlich bestellten und somit abberufbaren vertraglichen Vertreter und die Erbschaftsverwalter.

**Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im  
Inventarverfahren (Fortsetzung)**

seite 12

Die Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren manifestiert sich objektiv als Tun (Beiseiteschaffung) oder Unterlassen (Verheimlichung). Die Tat ist nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar und setzt somit als Tatbestandserfordernis die Entziehungsabsicht des Täters voraus. In zeitlicher Hinsicht muss das strafbare Verhalten zwischen dem Tod des Erblassers und vor dem Abschluss des Inventarverfahrens gelegen haben. Der Abschluss des Inventarverfahrens als solches wird für die Vollendung der Tat nicht vorausgesetzt.

**Steuerhinterziehung: Vereinfachte Nachbesteuerung ehrlicher Erben und einmaliger Straferlass bei Selbstanzeige**

Wer eine eigene Steuerhinterziehung offen legt, bleibt einmal im Leben straflos. Einzig die ordentliche Nachsteuer und den Verzugszins muss er für höchstens zehn Jahre bezahlen. Belohnt wird auch eine wiederholte Selbstanzeige. In diesem Fall wird die Busse von in der Regel hundert Prozent auf ein Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Die straflose Selbstanzeige ist nur dann möglich, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten.

Der Mechanismus der straflosen Selbstanzeige gilt auch für Unternehmen. Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende einer Steuerhinterziehung können von ihr unter den gleichen Voraussetzungen Gebrauch machen wie die Steuerpflichtigen.

Belohnt werden ausserdem Erben, die eine Steuerhinterziehung Verstorbener offen legen. Sie müssen Nachsteuer und Verzugszins nur noch für die drei letzten Steuerperioden vor dem Todesjahr des Erblassers bezahlen. Heute beträgt der Zeitraum zehn Jahre.

**Vollmachten und Verfügungen**

Üblicherweise sperren Banken und Postfinance von sich aus Konten und Depots, wenn sie vom Tod des Kontoinhabers in Kenntnis gesetzt werden. Ansonsten können sie gegenüber den Erben schadenersatzpflichtig werden. Willensvollstrecker sind sogar verpflichtet, Vollmachten zu Gunsten bisher befugter Personen zu widerrufen, damit sich niemand unbefugterweise an Vermögenswerten bedienen kann.

## **Einsetzung als Willensvollstrecker**

seite 14

Zu Lebzeiten erteilte Vollmachten nützen nach dem Tod des Vollmachtgebers wenig. Auch notariell beglaubigte Vollmachten sind in der Praxis untauglich. Nur mit der Einsetzung als Willensvollstrecker wird der beabsichtigten Person die Schlüsselgewalt erteilt, bzw. das Verfügungsrecht über den gesamten Nachlass, eingeschlossen sämtliche Konten und Depots.

## **Gemeinschaftskonto (Konto auf zwei Namen)**

Bei einem solchen (grosses Vertrauen voraussetzenden) Konto ist jeder Kontoinhaber allein, ohne den andern, Verfügungsberechtigt. Jeder kann jeden Betrag beziehen oder das Konto sogar aufheben. Es ist also unwesentlich, ob ein Vertragspartner handlungsunfähig wird oder stirbt. Zu bedenken ist allerdings, dass bei solchen Konten die Erben oft benachteiligt sind, da sie nur erschwert Auskunft erhalten und solche Konten praktisch nicht sperren lassen können.

### **Ablebensvollmacht**

Eine Vollmacht, die erst zum Zeitpunkt des Todes des Vollmachtgebers in Kraft tritt. Sie kann nur in Form einer letztwilligen Verfügung (Testament) erteilt werden.

### **Bank- und Postvollmacht**

Am besten auf den eigenen Formularen von Banken und Postfinance vornehmen, damit die Vollmacht von diesen anerkannt wird.

### **Patientenverfügung**

Persönliche Verfügung, welche die Entscheidungen über allfällige spätere medizinische Behandlung (z.B. palliative Medizin, Reanimation, keine lebensverlängernden Massnahmen) schriftlich festhält.

### **Steuervollmacht**

Steuerbehörden verlangen insbesondere für das Veranlagungsverfahren eine separate Vollmacht mit einer eigenen, speziellen Formulierung. Beim Steueramt verlangen.

### **Vorsorgevollmacht**

Vollmacht für später, wenn jemand nicht mehr in der Lage sein sollte, seine rechtlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu erledigen.